



## Mitteilung des Arbeitgebers zum Leistungsbezug von Versorgungsberechtigten

Trägerunternehmen: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

### **Wir beantragen Versorgungsleistungen gem. Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. für:**

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
Vorname, Name der/s Versorgungsberechtigten Geburtsdatum

\_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_  
Versicherungsscheinnummer Versicherungsgesellschaft

Die Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum vereinbarten Renteneintrittsalters beantragt werden. Hinsichtlich der Fälligkeit wird auf den Leistungsplan verwiesen. Der/die Versorgungsberechtigte erklärt mit der Unterschrift ausdrücklich seine Zustimmung zur Auszahlung der Versicherungsleistung an die Unterstützungskasse im Rahmen der ursprünglichen Versorgungszusage. Zudem wird durch Unterschrift sowohl vom Arbeitgeber, als auch von der versorgungsberechtigten Person erklärt, dass zum Zeitpunkt des Zahlungsauftrages keine Kenntnisse über ein laufendes Versorgungsausgleichsverfahren im Rahmen einer Scheidung bestehen.

### **Auszahlung und Rentenverwaltung erfolgt:**

- über den Arbeitgeber, der die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Abwicklung übernimmt.
- über die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. an den Versorgungsberechtigten (siehe **Gebührenordnung**)

**->->-> Die Auszahlung durch die Rosenheimer Unterstützungskasse setzt voraus, dass der Versorgungsberechtigte keine weiteren lohnsteuerpflichtigen Leistungen/ Bezüge vom oben genannten Arbeitgeber erhält.**

### **Leistungsarten**

Der/die Versorgungsberechtigte scheidet/schiedet zum \_\_\_\_\_ aus unseren Diensten aus. Die Voraussetzungen zum Leistungsbezug gem. Versorgungszusage/Versorgungsordnung/Betriebsvereinbarung sind gegeben. Aus diesem Grund beantragen wir die Zahlung von Versorgungsleistungen gemäß der bestehenden Rückdeckungsversicherung:

#### **Altersversorgung**

- (vorzeitige) Altersrente ab \_\_\_\_\_  (vorzeitiges) Alterskapital zum \_\_\_\_\_

#### **Invaliditätsversorgung** (vorbehaltlich der Prüfung durch den Rückdeckungsversicherer)

- Berufsunfähigkeitsrente ab dem \_\_\_\_\_  Berufsunfähigkeitskapital zum \_\_\_\_\_

#### **Hinterbliebenenversorgung** (vorbehaltlich der Prüfung der Hinterbliebenenberechtigung)

- Hinterbliebenenrente ab dem \_\_\_\_\_  Hinterbliebenenkapital zum \_\_\_\_\_

- Sterbegeld zum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versorgungsberechtigten/  
Sterbegeldberechtigten

# Checkliste zur Auszahlung



## Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber oder Versorgungsberechtigter)

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

## **Notwendige Unterlagen bei:**

### Altersleistungen:

- bei abhängig Beschäftigten: Rentenbescheid über die Zahlung von Altersrente
- bei beherrschenden Geschäftsführern: Bestätigung des Arbeitgebers über den Eintritt in den Ruhestand

### Invalidenleistungen:

- Arztbericht über Art, Umfang, Eintritt, Dauer der Berufsunfähigkeit  
Der Bericht wird dem beratenden Arzt der Versicherungsgesellschaft zur Begutachtung vorgelegt.  
Der Rückdeckungsversicherer behält sich vor, weitere Nachuntersuchungen durch einen weiteren Gutachter zu veranlassen.
- Mitteilung des gesetzlichen Rentenversicherers über den Grad der Erwerbsminderung bzw. Zahlung einer Rente

### Hinterbliebenenleistungen:

- Sterbeurkunde in Kopie zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
- Heiratsurkunde in Kopie, ggf. Kopie der Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft gem. § 1 LPartG
- Kindernachweis in Kopie, wenn Waisenrenten beantragt werden.  
Wir benötigen die Geburtsurkunde in Kopie, Waisenrenten werden bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, ggf. länger, wenn sich das waisenberechtigte Kind noch in Ausbildung befindet (bitte Kopie der Ausbildungsbescheinigung beifügen)

### Sterbegeld:

- Erbschein/ Urkunde zum Nachweis der Sterbegeldberechtigung
- Sterbeurkunde
- Nachweis der Beerdigungskosten

Der Sterbegeldberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er aus eventuell anderen betrieblichen Altersversorgungen des Versorgungsberechtigten keinen Anspruch auf ein weiteres Sterbegeld hat. Das Sterbegeld in Höhe von maximal 7.669 Euro steht kumuliert in allen fünf Durchführungswegen dem Sterbegeldberechtigten zur Verfügung.

→ **Bitte beachten Sie, dass bei der Auszahlung des Sterbegeldes die nächste Seite nicht auszufüllen ist.**

**Wir benötigen folgende Daten, wenn die Unterstützungskasse die Auszahlung vornehmen soll:**



- Kopie Personalausweis
- Sozialversicherungsnummer \_\_\_\_\_
- Steuer- Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

**-> Sollten Sie noch ein weiteres Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber haben, und/oder uns keine gewünschte Lohnsteuerklasse mitteilen, erfolgt die Abrechnung über die Lohnsteuerklasse VI.**

**Haben Sie kein Arbeitsverhältnis, teilen Sie uns bitte die gewünschte Lohnsteuerklasse mit.**

- LStKI. \_\_\_\_\_
- Krankenversicherung:            gesetzlich         privat
- Mitgliedsnummer und Name der Krankenversicherung  
\_\_\_\_\_
- Kinderzahl inkl. Geburtsdaten der Kinder (wg. Beitragspflicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung)  
\_\_\_\_\_
- Anzahl der Kinderfreibeträge: \_\_\_\_\_
- Religion:        römisch-katholisch , evangelisch , nicht kirchensteuerpflichtig , sonstige \_\_\_\_\_

**Bemerkungen:**

---

---

**Hinweis:**

Die jeweilige Versicherungsgesellschaft kann in verschiedenen Zeitabständen eine Lebensbescheinigung von Ihnen anfordern. Um eine fortlaufende Rentenzahlung gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, diese nach Aufforderung an uns zu übermitteln.

**Datenschutzerklärung**

Der Versorgungsberechtigte willigt ein, dass der Arbeitgeber im erforderlichen Umfang Daten, die der Bearbeitung der Leistungsanforderung auf Basis der Versorgungszusage dienen (zum Beispiel die Abrechnung von Leistungsfällen), an die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. als Versorgungsträger weitergibt. Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Abrechnung von Leistungsfällen führen wir teilweise nicht selbst durch. Um diese Abrechnung vornehmen zu können, müssen wir die dafür erforderlichen Daten über einen Fremddienstleister an ein Rechenzentrum und einen diesem vorgeschalteten steuerlichen Berater sowie an das Finanzamt, die Krankenkasse und den Rückdeckungsversicherer übermitteln. Soweit erforderlich werden Daten auch an den Finanzdienstleister des Arbeitgebers übermittelt, der die betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeber betreut.

Der Datenschutz - insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - wird dabei beachtet.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie bitte den beiliegenden Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten.

Hiermit bestätigen wir, dass alle oben gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zutreffend sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versorgungsberechtigten Person

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

# Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versorgungsberechtigte Person. Der Arbeitgeber wird diese Informationen an die versorgungsberechtigte Person weitergeben.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.  
Max-Josef-Platz 11  
83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031-589 918  
Fax: +49 (0)8031-309 937  
E-Mail: [info@rosenheimer-uk.de](mailto:info@rosenheimer-uk.de)

## Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter:

Lothar Becker  
Thalacker 5a  
83043 Bad Aibling

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Errichtung der Versorgungszusage und Abschluss der Rückdeckungsversicherung.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für dies Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Rückdeckungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Versicherer:

Wir schließen Rückdeckungsversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsdaten an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Versicherungsunternehmen nur soweit dies für die Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

### Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

### Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Daten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese nicht zur Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Zwecke notwendig sind.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen, wenn diese für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt werden.

Sollten Sie das Vertragsverhältnis mit uns lösen, haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

### Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen

### Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

### Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln oder EU-US Privacy Shield) vorhanden sind.

Detaillierte Informationen zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adeqacy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adeqacy/index_en.htm). Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

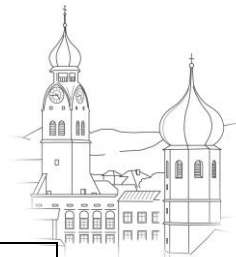
## Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.



Diese Gebührenordnung definiert die Verwaltungsgebühren der Trägerunternehmen der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. für die Einrichtung und Verwaltung von Versorgungsberechtigten (Versorgungsanwärter und Rentner). Dem Vorstand obliegt es satzungsgemäß, ggf. weitere Kosten verursachungsgerecht festzulegen. Die genannten Verwaltungsgebühren bemessen sich am jeweils zum Fälligkeitstermin vorhandenen Bestand an Versorgungsberechtigten und werden jährlich zum jeweiligen Fälligkeitstermin erhoben.

	Beitragsorientierte Leistungszusagen	Leistungszusagen
<b>I. Verwaltung laufender Versorgungsanwartschaften</b>		
a) Trägerunternehmen, für die eine <u>Lastschreifeinzugsermächtigung</u> zu Gunsten der Unterstützungskasse vorliegt, <b>jährlich</b>  aa) je beitragspflichtiger Zusage eines Versorgungsberechtigten ab) je beitragsfreier Zusage	24,00 Euro p.a. 12,00 Euro p.a.	36,00 Euro p.a. 36,00 Euro p.a.
b) Trägerunternehmen, für die <u>keine Lastschreifeinzugsermächtigung</u> zu Gunsten der Unterstützungskasse vorliegt, <b>jährlich</b>  ba) je beitragspflichtiger Zusage bb) je beitragsfreier Zusage	48,00 Euro p.a. 24,00 Euro p.a.	48,00 Euro p.a. 24,00 Euro p.a.
c) Trägerunternehmen, für die eine Lastschreifeinzugsermächtigung zu Gunsten der Unterstützungskasse vorliegt, und das Trägerunternehmen mehr als 50 Mitarbeitern eine Versorgung über die Unterstützungskasse zugesagt hat**  ** Die Gebühr gilt im jeweiligen Segment, Datenlieferung erfolgt elektronisch im durch die Unterstützungskasse vorgegebenen Datenformat. Für Versorgungszusagen im Rahmen von Lohnoptimierungsmodellen und für Jahreszahlungen wenden Sie sich bitte an uns.	auf Anfrage	auf Anfrage
<b>II. Weitere Verwaltungsleistungen der Kasse</b>		
a) Erstellen von PSV-Kurztestaten - automatische Erstellung im Folgejahr zum Bilanzstichtag - nachträgliche erstmalige Erstellung, je Testat - nachträgliche Duplikaterstellung, je Testat		kostenfrei 50,00 Euro 25,00 Euro
b) Erstellung von Ersatzdokumenten für Trägerunternehmen, Liquidatoren, Insolvenzverwalter, Versorgungsberechtigte		je Anfrage 35,00 Euro
c) Änderung der Zusage und/oder der Rückdeckungsverträge		35,00 Euro
d) Bearbeitung von jährlichen Dynamikvorgängen  da) sofern die Dynamisierung keine Änderung der Garantiesummen in der Rückdeckungsversicherung zur Folge hat  db) sofern die Dynamisierung eine Änderung der Garantiesummen im Rückdeckungsvertrag zur Folge hat - bei prozentualer Dynamisierung bzw. BBG-Dynamisierung - bei gehaltsabhängiger bzw. dienstzeitenabhängiger Dynamisierung - bei Kollektiven von mehr als 50 Mitarbeiter		kostenfrei  25,00 Euro 35,00 Euro auf Anfrage
e) Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen von Leistungszusagen (als externe versicherungsmathematische Dienstleistung)		100,00 Euro ab 3 Personen auf Anfrage
f) Versorgungsausgleichsverfahren (interne Teilung) gemäß Teilungsordnung		3% des Ausgleichswertes, mind. 500,00 Euro, max. 1.000,00 Euro
g) Stornierung einer Versorgungszusage unmittelbar nach Einrichtung		150,00 Euro
h) Übertragung einer Versorgungszusage im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels gem. §4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Gebühren sind vom abgebendem Trägerunternehmen zu tragen)		100,00 Euro pro Trägerunternehmen zzgl.

## Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.



ha) bis zu 50 Versorgungsberechtigten  hb) ab 51 Versorgungsberechtigten  i) Vertragsauskünfte gemäß § 4a BetrAVG (ausgenommen Übertragungswert gem. § 4 Abs.3 BetrAVG)  j) Vertragsauskünfte zum Übertragungswert gemäß § 4a Abs. 3 BetrAVG	25,00 Euro je versorgungsberechtigter Person  auf Anfrage  einmal jährlich kostenfrei jede weitere Anfrage 40,00 Euro  100,00 Euro pro Anfrage
<b>III. Sonstige Gebühren</b>	
a) Gebühren bei Rücklastschriften  - Gebühr für die erste Rücklastschrift  - jede weitere Rücklastschrift  b) Kontenklärung im Rahmen von Überweisungen - je Vorgang	individuell festgelegte Gebühr der Bank  individuell festgelegte Gebühr der Bank zzgl. 25,00 Euro Mahngebühr  15,00 Euro
<b>IV. Übernahme oder Übertragung bestehender Versorgungszusagen</b>	
a) Einrichtungsgebühr für die Übernahme  aa) je Trägerunternehmen  ab) je Trägerunternehmen bei elektronischer Datenlieferung aller Unterlagen sowie Personal- und Zusage-daten durch das Trägerunternehmen und dem Rückdeckungsversicherer	einmalig  500,00 Euro je Trägerunternehmen zzgl. 75,00 Euro je versorgungsberechtigter Person  350,00 Euro je Trägerunternehmen zzgl. 50,00 Euro je versorgungsberechtigter Person
b) Übertragung auf eine andere Unterstützungskasse, auf einen neuen Arbeitgeber zur Fortführung der Versorgungszusage, in eine sog. Zielversorgung im Rahmen der externen Teilung (Versorgungsausgleich) - je Versorgungsanwärter/Leistungsempfänger	einmalig 150,00 Euro
c) Übertragung auf ein Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Liquidation des Trägerunternehmens	1% des zu leistenden Einmalbeitrages im Rahmen der Auslagerung, mind. 500,00 Euro je Trägerunternehmen
<b>V. Verwaltung von Versorgungsleistungen</b>	
a) Bearbeitung einmaliger Leistungen auf Antrag (Kapitalabfindungen)  aa) Auskehrung des Bruttokapitals an das Trägerunternehmen (je Rückdeckungsversicherung)  ab) Auszahlung des Nettokapitals an den Leistungsempfänger inklusive der Abrechnung und Abführung von Steuern und Sozialabgaben (je Rückdeckungsversicherung)	einmalig  75,00 Euro  125,00 Euro
b) Bearbeitung wiederkehrender Leistungen (Rentenzahlungen) auf Antrag  ba) Auskehrung der Bruttorente an das Trägerunternehmen  bb) Auskehrung der Nettorente an Rentner inklusive der Abrechnung und Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen - Einrichtung der Nettoabrechnung im Jahr der ersten Rentenzahlung - jährliche Verwaltung der auszukehrenden monatlichen Leistungen ab dem Folgejahr	vorschüssig  45,00 Euro p.a.  125,00 Euro einmalig 96,00 Euro p.a.
c) Bearbeitung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses innerhalb der Leistungsphase	250,00 Euro je Vorgang

Das Trägerunternehmen und Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. sind der Auffassung, dass die von der Unterstützungskasse erbrachten Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Aus diesem Grunde wird auf die Verwaltungsgebühren keine Umsatzsteuer erhoben. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung die erbrachten Leistungen trotzdem als umsatzsteuerpflichtig ansehen sollte, müsste die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. dies umsetzen. Für diesen Fall vereinbaren Unterstützungskasse und Trägerunternehmen, dass der Gebührenanspruch der Kasse gegen das Trägerunternehmen auf Zahlung der Umsatzsteuer erst fällig wird, wenn die Leistungen von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden. Die genannten Verwaltungsgebühren werden dann um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.